

Vergnügungssteuer

Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die in Neulußheim zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse.

- Mindestens jedoch je Gerät/Monat in Spielhallen oder einem ähnlichen Unternehmen 120 €
- Mindestens jedoch je Gerät/Monat aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 60 €

Gerät ohne Gewinnmöglichkeit

- Je Gerät/Monat in Spielhallen oder ähnlichen 80 €
- Je Gerät/Monat an sonstigen Aufstellungsorten 40 €